

## **Benutzerordnung für die Benutzung des Grillplatzes „Stauweiher“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Benutzerordnung beschlossen:

### **§1**

#### **Grundsätze**

**(1)** Der Grillplatz „Stauweiher“ ist mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

**(2)** Soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Einrichtung entsprechen, steht der Grillplatz den Vereinen, Schulen und sonstigen Gruppen für gemeinnützige, kulturelle, gesellige und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung. Daneben kann er auch für weitere nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen (z. B. Familienfeier) benutzt werden, soweit diese dem Charakter des Grillplatzes entsprechen.

### **§2**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

**(1)** Jede Veranstaltung ist bei der Stadt Eschershausen im Vorfeld anzumelden.

**(2)** Die **verantwortliche Person/der Träger** übernimmt den Schlüssel und nimmt die Benutzerordnung zur Kenntnis.

**(3)** Fahrzeuge sind ausschließlich auf dem ausgewiesenen Parkplatz abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Zufahrtsweg oder dem Grillplatzgelände hat zu unterbleiben. Angefallener Abfall jeglicher Art ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

**(4)** Die Stadt Eschershausen haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder den Besuchern des Grillplatzes und seiner Einrichtungen erwachsen. Wird die Stadt wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger/die verantwortliche Person der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Stadt von Ansprüchen freizuhalten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergleichen) ist ausgeschlossen.

**(5)** Der Träger/die verantwortliche Person einer Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern, verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Stadt zu melden. Der Wert von beschädigten oder verloren gegangenen Gegenständen ist der Stadt zu ersetzen.

**(6)** Den Anweisungen des Stadtdirektors oder eines anderen Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Grillplatzes verwiesen werden. Die Stadt kann auch ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinausziehendes Platzverbot aussprechen.

**(7)** Die Stadt macht die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages abhängig. Dieser wird nach Übergabe der Schlüssel und des Grillplatzes wieder ausgezahlt.

Eschershausen, den 23.02.2023

Stadt Eschershausen

gez. Fischer  
(Bürgermeister)

gez. J. Meyer  
(Stadtdirektor)